



Nutzungsbedingungen für die Vereinsyacht „Ode“

1. Regelungen zur Übergabe / Abnahme der Segelyacht

Die SGBR als Überlasser verpflichtet sich, die Yacht auszurüsten und sie dem Nutzer / Skipper ohne Besatzung flott, rein, seeklar, mit allen im Inventarverzeichnis der Yacht aufgeführten Geräten und Zubehör, in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand und seemäßiger Verfassung zu überlassen. Standard-Ausgangshafen ist die Marina Stavoren / NL. Bei durch den Verein veranstalteten Kettentörns weicht der Übergabehafen ab und wird gesondert (schriftlich oder mündlich) vereinbart. Die Übernahme der Yacht durch den Nutzer / Skipper erfolgt frühestens um 17.00 Uhr am Tag vor dem in der Überlassungsvereinbarung bezeichneten Reisebeginn. Die Zeit, die erforderlich ist, um sich mit der Yacht vertraut zu machen, ist ein Teil der vereinbarten Überlassungszeit. Bei der Übernahme hat sich der Nutzer / Skipper vom ordnungsgemäßen Zustand der Yacht und der Vollständigkeit der im Inventarverzeichnis aufgeführten Ausrüstung zu vergewissern.

Ausgenommen sind etwaige Vermerke im Schadensregister. Evtl. festgestellte Mängel, die nicht in dem an Bord befindlichen Schadensregister der Yacht verzeichnet sind, müssen dem unter Ziffer 20 genannten Beauftragten des Vereins unverzüglich vor Antritt der Segelreise und Verlassen des Heimathafens angezeigt werden. Die Ingebrauchnahme der Yacht durch Verlassen des Heimathafens gilt als implizierte Abnahme der Yacht, für die der Nutzer / Skipper danach die volle Verantwortlichkeit trägt. Der Nutzer / Skipper hat kein Recht wegen eines Zeitverlustes oder einer Aufwendung, die durch einen Unfall oder eines Versagens oder einem Defekt eines Teils der Yacht verursacht werden, Ansprüche geltend zu machen. Die Yacht ist gereinigt und spätestens um 17.00 Uhr des letzten in der Überlassungsvereinbarung bezeichneten Reisetages in der Heimatbox, bzw. im gesondert vereinbarten Übergabehafen zu übergeben.

2. Bericht über den Zustand der Yacht

Im Falle eines Schadens ist einer der unter Ziffer 20 genannte Beauftragten des Vereins über den Zustand der Yacht und ihrer Passagiere telefonisch schnellstmöglich zu informieren. Nach Beendigung der Nutzung, ist der unter Ziffer 20 genannten Beauftragten des Vereins eine Statusmeldung über den Zustand der Yacht zu geben.

3. Information

Der Nutzer / Skipper verpflichtet sich, alle ihm vom Verein zur Verfügung gestellten und gedruckten Unterlagen über die richtige Handhabung der Yacht und die Verhältnisse im Fahrgebiet zu studieren und sich ausreichende Kenntnisse davon anzueignen.

4. Crewzusammensetzung

Die Nutzung der Vereinsyacht „Ode“ ist ausschließlich Mitgliedern der Sporthochsee-Segler-Gemeinschaft Bocholt-Rhede e.V. vorbehalten. Vor der erstmaligen Nutzung der Vereinsyacht ist eine vorherige Einweisung des Skippers / der Crew in die Bedienung der Yacht durch einen vom Verein Beauftragten erforderlich. Zur Crew, die auf See höchstens aus insgesamt 6 Personen bestehen darf, muss mindestens ein erfahrener Skipper, der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis (mind. Sportküstenschifferschein (SKS) / früherer Segelschein BR und Funkschein für das an Bord befindliche Funkgerät) verfügt und ein weiteres erfahrenes Besatzungsmitglied gehören.

5. Revierbeschränkung

Die Benutzung der Yacht ist auf das IJsselmeer, die niederländischen Flüsse und Kanäle, sowie das Wattenmeer beschränkt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vereins darf



dieser Revierbereich mit der Yacht nicht verlassen werden. Bei vorhandener Genehmigung durch den Verein ist die Yacht in diesem Fall auf Kosten des Nutzers / Skippers entsprechend auszurüsten und zu versichern.

6. **Einschränkungen der Benutzung der Yacht**

Die Yacht darf nicht für Rennen/Regatten oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge - ausgenommen in Notfällen - oder allgemein für irgendeinen anderen Zweck als den des persönlichen Segelvergnügens des Nutzers und seiner Mannschaft verwendet werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Vereins ist eine Untervermietung untersagt.

7. **Beachtung der Zoll- und Schutzgebiete**

Der Nutzer verpflichtet sich, keiner an Bord befindlichen Person das Begehen einer Handlung zu gestatten, die gegen die Beachtung der Schutzgebiete, der Zollgesetze oder gegen die Gesetze über das Fischen oder Unterwasserfischen verstößt. Er ist damit einverstanden, dass dieser Vertrag, falls eine derartige Handlung begangen wird, daraufhin - jedoch unbeschadet aller Rechte des Vereins - erlischt, und dass der Nutzer / Skipper alle sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten allein trägt und gegenüber den zuständigen Behörden alleine haftet.

8. **Vereinbarung über das Schleppen der Yacht**

Der Nutzer / Skipper verpflichtet sich, jede mögliche Schutzmaßnahme und Vorkehrung zu treffen, um zu verhindern, dass die Yacht in die Lage kommt, in der sie von einem anderen Fahrzeug zu irgendeinem Punkt geschleppt werden muss. Falls trotz der Bemühungen des Nutzers / Skippers eine solche Notwendigkeit eintreten sollte, hat er, bevor er das Schleppen der Yacht gestattet, mit dem Kapitän des anderen Fahrzeuges über den Preis zu verhandeln.

9. **Beschränkungen des Auslaufens aus Häfen**

Der Nutzer / Skipper verpflichtet sich, aus einem Hafen nicht auszulaufen oder den Ankerplatz nicht zu verlassen, wenn die Windstärke mehr als sechs (6) nach der Beaufort-Skala beträgt - oder die Windstärke in dieser Höhe (6 Bft) vorausgesagt ist - oder wenn die Hafenbehörden ein Segelverbot verhängt haben - oder so lange die Yacht einen nicht reparierten Schaden hat - oder wesentliche Teile von ihr wie Motor, Segel, Takelage, Lenzpumpe, Anker, Navigationslampen, Kompass, Sicherheitsausrüstung usw. sich in einem nicht gutem, betriebsfähigem Zustand befinden - oder wenn die Yacht keine genügenden Reserven an Treibstoff besitzt - oder im Allgemeinen, wenn die Wetterverhältnisse oder der Zustand der Yacht oder ihrer Besatzung oder einer Kombination hinsichtlich der Sicherheit der Yacht und ihrer Besatzung zweifelhaft sind.

10. **Segelnavigationsbeschränkungen**

Der Nutzer / Skipper verpflichtet sich, wenn notwendig, unverzüglich Segel wegzunehmen und die Yacht nicht unter einer Menge von Segeln fahren zu lassen, die größer ist, als dass sie angenehmes Segeln ohne übermäßige Spannung und Belastung der Takelage und der Segel sicherstellt - mit der Yacht in kein Gebiet zu fahren, für das keine ausreichende Seekartenausstattung vorhanden ist oder in ein Gebiet zu fahren, ohne die betreffende Seekarten und anderer gedruckte Hilfsmittel an Bord gründlich studiert zu haben - mit der Yacht nicht bei Nacht zu fahren, ohne dass alle Navigationslampen funktionieren und sich genügend Wache an Deck befindet.

11. **Nutzung des Navigations-PCs**

Der an Bord befindliche PC dient ausschließlich Navigationszwecken und darf keinesfalls außerhalb dieser für andere Zwecke genutzt werden. Für Internetsurfen o.ä. müssen private Gerätschaften benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung muss das System



kostenpflichtig neu installiert werden. Wir behalten uns vor, daraufhin das System abzuschotten, was eine stark eingeschränkte Funktionsvielfalt zur Folge hat.

12. Logbuch der Yacht

Der Skipper verpflichtet sich, das Logbuch der Yacht laufend zu führen, wobei täglich der Anlaufhafen, der Zustand der Yacht und ihre Ausrüstung, jede Änderung der Zusammensetzung der Besatzung auf See, regelmäßig die Zeiten, Positionen, Wetterverhältnisse, die Segelführung, die Stunden des Motorbetriebes und die zurückgelegten Meilen zu vermerken sind. Ferner sind im Logbuch alle Funkgespräche nach Art eines Funktagebuchs zu dokumentieren.

13. Reiseroute

Die Reiseroute ist so zu planen und durchzuführen, dass der von dem Punkt, an dem die Yacht zurückgegeben werden muss, am weitesten entfernte Anlaufhafen (Umkehrpunkt) innerhalb des letzten Drittels der Reisezeit erreicht wird.

14. Laufende Aufwendungen - Reparaturen von Schäden

Nach der Übernahme gehen alle Ausgaben für Hafengebühr, Wasser, Betriebsstoffe, Öle und andere erforderlichen Vorräte, sowie Reparaturen aller Schäden, Defekte oder Verluste, die etwa auftreten, während die Yacht unter der Verantwortung des Nutzers / Skippers steht, und die nicht auf normalen oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, zu Lasten des Nutzers / Skippers. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass er zuvor die Zustimmung des Vereins, vertreten durch den Bootswart oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, wegen der technischen Zweckmäßigkeit der auszuführenden Reparatur eingeholt hat. Bei Reparaturen von Schäden oder Defekten, die offenkundig auf normalen und natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, holt der Nutzer / Skipper zuvor die Zustimmung des Vereins hinsichtlich der Kosten und der technischen Zweckmäßigkeit dieser Reparatur ein und der Nutzer / Skipper sammelt die entsprechenden Quittungen sowie eventuelle Alt-Teile, gegen deren Vorlage ihm am Ende der Überlassung seine Auslagen vom Verein erstattet werden.

15. Schadensfeststellung

Wenn die Yacht auf Grund gelaufen ist, einen Unfall oder Schaden verursacht oder daran beteiligt ist, ersucht der Nutzer / Skipper die nächstgelegene Hafenbehörde um Feststellung des Schadens oder Unfalls und der Umstände, unter denen er verursacht wurde, und um Erstellung einer schriftlichen Aufzeichnung und Erklärung hierüber. Er ist verpflichtet, gleichzeitig den Verein, vertreten durch den Bootswart oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, über den Unfall / Schaden zu unterrichten. Die schriftlichen Aufzeichnungen und das Logbuch sind innerhalb von 48 Stunden mit dem geschäftsführenden Vorstand via E-Mail (vorstand@sgbr.org) zu teilen.

16. Annullierung oder vorzeitige Beendigung

Im Fall der Annullierung der Überlassung durch den Nutzer / Skipper aus irgendeinem Grund nach der Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung, erhält der Verein alle bis zum Tag der Annullierung geleisteten Zahlungen. Der Verein behält sich das Recht vor, diese Zahlung nur dann zurückzuzahlen, wenn es ihm oder dem Nutzer gelingt, die Yacht rechtzeitig für die gleiche Zeit und unter den gleichen Bedingungen einem anderen Vereinsmitglied zu überlassen. Falls der Nutzer / Skipper sich dazu entschließen sollte, die Überlassung zu beenden und die Yacht vor dem in der Überlassungsvereinbarung bestimmten Tag zurückzugeben, ist der Verein nicht verpflichtet, einen entsprechenden Anteil der Überlassungsgebühr zurückzubezahlen. Wird ein Überlassungszeitraum verbindlich reserviert und nicht angetreten bzw. annulliert, fällt eine verbindliche Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 25 % der Überlassungsgebühr an. Diese entfällt, wenn ein anderes Vereinsmitglied als Ersatz den annullierten Überlassungszeitraum und die damit verbundenen Verpflichtungen übernimmt.



17. **Totalverlust der Yacht** Sollte bei der Yacht vor oder während der Überlassungszeit ein tatsächlicher oder indirekter Totalverlust eintreten, gilt diese Vereinbarung als beendet und der Nutzer erhält vom Verein alle, bzw. anteilig, dem Verein gezahlten Kostenbeteiligungen nur dann zurück, wenn der Verlust entweder vor der Überlassungszeit eingetreten ist oder während der Überlassungszeit unter der Voraussetzung, dass der Nutzer / Skipper oder seine Besatzung für den Verlust nicht verantwortlich war.

18. **Besondere Vermerke**

An Bord sind keine Tiere gestattet.

Die Crew verpflichtet sich, die Schlafpolster durch Laken zu schützen.

Aufgrund eines vorhandenen Fäkalientanks ist die Entsorgung von Toilettenpapier in der Toilette untersagt. Grundsätzlich ist bei Übergabe der Yacht der Fäkalientank leer zu hinterlassen. Lebensmittel müssen bei Abgabe der Yacht vom Nutzer alle von Bord genommen werden.

Muss Geschirr ersetzt werden, aufgrund Verlustes oder Beschädigung, ist der Ersatz zwingend über den Bootswart zu beschaffen, da er über einen Vorrat des selbigen verfügt.

19. **Verbrauchsmaterialien**

Gasverbrauch ist in der Überlassungsgebühr inklusive.

Diesel wird mit 5,00 € pro angefangene Betriebsstunde pauschal abgerechnet. Die Bezahlung erfolgt nach Ende des Törns über die ‚Digitale Auslagen und Dieselskosten Abrechnung‘.

Wird die Ode direkt an den nächsten Nutzer übergeben, so kann die Übergabe der Verbrauchsentgelte an den Folgenutzer / Skipper erfolgen.

Derjenige Nutzer / Skipper, der eine leere Gasflasche gegen eine Volle tauscht oder einen leergefahrenen Dieseltank wieder auftankt rechnet die Kosten digital ab.

Es soll nur **GTL (synthetischer Diesel) getankt werden** um die Dieselpest zu vermeiden.

20. **Beauftragte**

Die Beauftragten des Vereins, der SGBR, handeln gutgläubig im Namen des Vereins als auch des Nutzers / Skippers, aber fungieren nur als Beauftragte und werden in keiner Weise für irgendwelche Handlungen oder Dinge, die von einer der Parteien begangen, erledigt, unterlassen oder erlitten, haftbar gemacht.

Bootswart: Frank Block

+49.157.88196349 (Mobil)

+49.2871.222109 (Privat)

Bootswart@sqbr.org (E-Mail)

Vorsitzender: Christian Terörde

+49.171.4524241 (Mobil)

+49.2871.2343989 (Privat)

1.Vorsitzender@sqbr.org (E-Mail)

21. **Überlassungsgebühr**

Die Überlassungsgebühr für die Nutzung der „Ode“ durch Mitglieder der Sporthochsee-Segler-Gemeinschaft Bocholt-Rhede e.V. beträgt



Werktags:	110,00 € pro Tag
Samstags und an Sonn- und Feiertagen:	150,00 € pro Tag.
Woche (7 Tage)	770,00 €

Bei einer Überlassungsdauer von 7 Tagen und mehr beträgt die Kostenbeteiligung unabhängig von den vorgenannten Entgelten 110,00 € pro Tag.

Eine verbindliche Zusage der Überlassung der Vereinsyacht ist für das laufende Jahr ab dem Termin der Jahreshauptversammlung über die Homepage der SGBR oder direkt beim

für die Überlassung zuständigen Beauftragten (siehe Pkt. 17) möglich. Bis zum 1. März eines jeden Jahres können für das laufende Jahr ausschließlich Überlassungstermine mit einer Mindestdauer von 7 Tagen gebucht werden. Ab dem 1. März ist die Buchung von Überlassungsterminen kürzerer Dauer möglich.

Der Vorstand SGBR. 10.09.2024